

Sitzung vom 4. Juli 2012

**704. Anfrage (Einflussmöglichkeiten des Kantons bei der Verkehrssteuerung durch Lichtsignalanlagen)**

Die Kantonsräte Roland Scheck, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, haben am 16. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

In der Stadt Zürich obliegt die Verkehrssteuerung durch Lichtsignalanlagen der Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartements. Dabei ist zu beobachten, dass mit der Neuprogrammierung von Lichtsignalanlagen immer wieder Einfluss auf die Verkehrskapazität genommen wird. Davon betroffen sind insbesondere auch Kantonsstrassen, auf welchen der Verkehr durch die Lichtsignalsteuerung mehr und mehr dosiert wird. Im Gegensatz zu baulichen Veränderungen am Strassensystem, die einem öffentlichen Planaufgabeverfahren nach Strassengesetz unterliegen, hat die Bevölkerung bei der Neuprogrammierung von Lichtsignalanlagen keinerlei Transparenz und Einflussmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert im Kanton Zürich die Verkehrssteuerung durch Lichtsignalanlagen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen Anpassungen an der Programmierung von Lichtsignalanlagen?
2. Wie und nach welchem Verfahren wird der Kanton im Rahmen von Neuprogrammierungen von Lichtsignalanlagen auf Kantonsstrassen einbezogen?
3. Welches sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons bei der Neuprogrammierung von Lichtsignalanlagen durch die Stadt Zürich?
4. Wie wurden in der Vergangenheit die Einflussmöglichkeiten durch den Kanton wahrgenommen? Welche konkreten Projekte wurden in den letzten drei Jahren durch den Kanton abgelehnt bzw. zur Überarbeitung an die Stadt Zürich zurückgewiesen?
5. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton die Leistungsfähigkeit im Rahmen der Programmierung von Lichtsignalanlagen? In welchen Fällen erstellt der Kanton eigene Leistungsfähigkeitsgutachten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Scheck, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 14 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2; KSigV) ist grundsätzlich die Kantonspolizei im Kanton für die Steuerung der Lichtsignalanlagen sowie die Anpassungen bei der Programmierung zuständig. In den Städten Zürich und Winterthur liegt hingegen die Zuständigkeit für Lichtsignalanlagen wie für die übrigen Verkehrsanordnungen bei den städtischen Behörden (§§ 27 ff. KSigV), wobei Massnahmen, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb der Stadtgebiete beeinflussen können, der vorgängigen Zustimmung der Kantonspolizei bedürfen (§ 28 KSigV).

Zu Fragen 2 und 3:

Die Dienstabteilung Verkehr der Stadt Zürich ist für den Betrieb und die Programmierung der Lichtsignalanlagen in der Stadt Zürich zuständig. Bei einem Neu- oder Umbau von Lichtsignalanlagen auf überkommunalen Strassen prüfen das Amt für Verkehr (AFV) der Volkswirtschaftsdirektion und die Kantonspolizei im Rahmen der in § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1) vorgesehenen Möglichkeit zur Begehrensäusserung, ob die kantonalen Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Betrieb und Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Kanton und Städte arbeiten im Übrigen eng zusammen. Im Kanton Zürich sind alle Lichtsignale entweder an das kantonale Steuerungsnetz oder an dasjenige eines der beiden Städte angeschlossen. Seit 2011 sind das kantonale und das stadtzürcherische Netz für den Datenaustausch miteinander über den sogenannten Citylink verbunden. Diese Verbindung wird zurzeit erweitert. Eine analoge Verbindung mit dem Netz der Stadt Winterthur befindet sich in der Umsetzung. Mit dem neuen Datenverbund besteht die Möglichkeit, alle verkehrsrelevanten Daten schnell und automatisch auszutauschen. Auch im Bereich des Verkehrsmanagements sind der Kanton und die Städte Zürich und Winterthur eng miteinander verbunden: Am 1. Juli 2011 hat die Regionale Leitzentrale Verkehrsraum Zürich (RL-VRZ) ihren Betrieb aufgenommen. Deren Trägerschaft bilden der Kanton und die Städte Zürich und Winterthur. Der Aktionsraum der RL-VZR umfasst sämtliche kantonalen und städtischen Strassen sowie einen Grossteil der Nationalstrassen im Kantonsgebiet.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit städtischen Lichtsignalanlagen nahmen die zuständigen kantonalen Stellen bisher im Rahmen von Begehrensäusserungen im Sinne von §45 StrG Einfluss. In den letzten drei Jahren wurde kein Projekt im Zusammenhang mit Lichtsignalen definitiv abgelehnt.

Zu Frage 5:

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Lichtsignalanlagen erfolgt nach den Normen SN 640 023a oder SN 640 835 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute. Im städtischen Raum sind ausser der Leistungsfähigkeit einer einzelnen Lichtsignalanlage auch noch weitere wichtige Kriterien wie die tatsächlich erreichbare Leistungsfähigkeit über mehrere Knotenpunkte und die Rückstaulänge zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an den vorgelegten Leistungsfähigkeitsberechnungen gibt das AFV ein zusätzliches Gutachten bei einer neutralen Stelle in Auftrag.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**